

sei es durch Vorexpedition. Für den Bezug mancher Artikel besteht ein Zwischengeschäft, welches dem kaufmännischen Engrosgeschäft entspricht und sich darstellt entweder als ein Geschäft für eigene Rechnung des Unternehmers (Vorsortiment, Import ausländischer Litteratur) oder als ein genossenschaftliches Unternehmen (Provinzial-, bezw. Verbands-Sortiment).

§ 6.

Der Antiquar, dessen Verkehr sich nach besonderen Grundsätzen regelt, beschäftigt sich mit dem Einkauf und Verkauf gebrauchter oder aus zweiter Hand bezogener Werke oder Restauflagen und macht seine Preise nach eigenem Ermessen. Oft ist der Antiquar gleichzeitig Sortimentler; für alle Sortimentsgeschäfte, welche er macht, sind die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung maßgebend.

§ 7.

Der Kommissionär ist der ständige Vertreter eines Buchhändlers an einem Kommissionsplatz (Leipzig, Berlin, Stuttgart, Wien, Zürich) und vermittelt dessen Schriftstücke-, Palet- und Geld-Verkehr. Er verwaltet ferner Auslieferungsläger nicht am Kommissionsplatz anfassiger Verleger und expediert für Rechnung derselben mit ihren Originalfacturen.

Im Verhältnis zu seinem Kommissionär bezeichnet man einen Buchhändler als dessen Kommittent.

§ 8.

Leipzig ist der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels dadurch, daß jeder dort nicht angefessene deutsche Buchhändler in Leipzig einen ständigen Kommissionär hat und die jährliche Buchhändlermesse daselbst stattfindet. Unter Buchhändlermesse (Satzungen § 14) versteht man die Woche nach dem Sonntag Kantate, an welchem die jahungsgemäße jährliche ordentliche Haupt-Versammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler im Deutschen Buchhändlerhause in Leipzig abgehalten wird.

§ 9.

Ein buchhändlerischer, geschäftlicher Verkehr gilt als begonnen durch Auftrag beziehungsweise dessen Ausführung, ferner durch Entgegennahme einer unverlangten Sendung ohne Beanstandung binnen Monatsfrist. Die Annahme der Sendung gilt als erwiesen, wenn ihre Faktur gebucht oder ihr Inhalt in geschäftlichen Betrieb genommen ist.

§ 10.

Buchhändlerische Bekanntmachungen gelten als regelrecht erfolgt, wenn sie durch das »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« bewirkt wurden.

II. Preis und Rabatt.

§ 11.

Die Preisbestimmung der buchhändlerischen Ware ist eine andere, als diejenige sonstiger gewerblicher Erzeugnisse. Während hier der Grossist oder Detaillist vom Fabrikanten zu einem zwischen ihnen besonders vereinbarten Preise einkauft und den Verkaufspreis an seine Abnehmer selbständig bestimmt, erhält jedes Buch bei seinem Erscheinen seitens seines Verlegers einen allgemein gültigen, öffentlich angezeigten Verkaufspreis für das Publikum (Ladenpreis, Ordinärpreis), und die Sortimentler genießen davon einen seitens des Verlegers gewährten Rabatt, dessen Höhe oft verschieden ist je nach der Anzahl der gleichzeitig bezogenen Exemplare (Freiexemplare bei Partiestellungen), oder je nachdem der Sortimentler in Rechnung oder gegen bar bezieht. Der Erlaßpreis für den Sortimentler wird Netto-Preis, bezw. Bar-Preis oder Netto-Bar-Preis genannt.

§ 12.

Der Sortimentler ist nicht berechtigt, ein Buch teurer als zu dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreise an das Publikum

zu verkaufen, so lange dasselbe noch unter den Publikationsbedingungen zu beziehen ist. Ebenso darf er es nicht billiger verkaufen, als die vom Vorstand des Börsenvereins genehmigten Verkaufsnormen des Orts- oder Kreisvereins (Satzungen § 3 Ziffer 5 a) gestatten, in dessen oder nach dessen Gebiet hin der Verkauf geschieht. Zum Deutschen Buchhandel gehörige, außerhalb des Deutschen Reiches wohnhafte Sortimentler dürfen mit dem Ladenpreis dem Schwanken ihrer Valuta folgen, bezw. die Umwandlung der Ladenpreise aus Markwährung in ihre Landeswährung nach eigens vereinbartem festen Verhältnis bewirken. Für außerhalb des eigentlichen Gebietes des Deutschen Buchhandels (Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz) erschienene Werke gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht.

§ 13.

Zur Gewährung des für seinen ganzen Verlag oder für den einzelnen Verlagsartikel festgesetzten Buchhändler-Rabatts gilt der Verleger so lange für verpflichtet, als er eine Abänderung nicht bekannt gemacht hat. Bei Fortsetzungen ist der Verleger gegenüber denjenigen Sortimentlern, welche die früheren Teile bezogen, nicht berechtigt, die für das Werk (Ausgabe) bekannt gemachten Bezugsbedingungen zu verschlechtern; der neue Jahrgang, Band u. eines periodischen Unternehmens gilt in dieser Hinsicht aber nicht als »Fortsetzung«.

§ 14.

Ein auf feste Bestellung geliefertes Werk ist der Sortimentler nicht verpflichtet zu behalten, wenn, ohne daß eine vorherige Bekanntmachung (durch Kennzeichnung im Börsenblatt, Verlagskatalog oder Hinrichs'schen Katalog) erfolgt wäre, der darauf gewährte Rabatt geringer ist als 25 Prozent. Auf Kommissions-Verlags-Artikel hat diese Bestimmung keine Anwendung.

III. Bestellungen und ihre Ausführung.

§ 15.

Bestellungen des Sortimenters an den Verleger ohne die Bezeichnung »als neu« oder »à condition« (bedingungsweise) gelten als für feste Rechnung gemacht, wenn auch nicht besonders dazu bemerkt ist »fest«; ebenso gelten Bestellungen »zur Fortsetzung« als für feste Rechnung erteilt.

§ 16.

Von dem Verleger gemachte Sendungen »zur Fortsetzung« gelten nicht für feste Rechnung, wenn kein bestimmter Auftrag aus den letzten sechs Monaten dafür vorliegt, sondern wenn sie nur nach Maßgabe des Bedarfs von früher erschienenen Teilen des Werkes gemacht wurden. Der Sortimentler ist aber binnen drei Monaten nach Empfang solcher Fortsetzungen, welche er nicht fest behalten will, verpflichtet, dem Verleger eine bezügliche Mitteilung zu machen und auf dessen Aufforderung spätestens drei Monate nach Empfang der letzteren die Rücksendung des Werkes zu bewirken.

§ 17.

Berechnet ein Verleger bei Uebersendung eines Teiles (Band, Lieferung oder Heft) im voraus mehrere Teile oder das ganze Werk (Jahrgang u.), so ist der Sortimentler verpflichtet, das Werk ebenso zu verrechnen, d. h. zu bezahlen oder zurückzuschicken.

§ 18.

Der Verleger ist verpflichtet, die vorausberechneten Teile eines Werkes auch wirklich laut Faktur zu liefern. Geschieht dies nicht bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Fakturbetrag zahlbar ist, so ist der Sortimentler berechtigt, die bereits empfangenen Teile des Werkes (von Zeitschriften abgesehen) unter Berechnung des ihm für das Ganze angelegten Betrages zurückzuschicken, auch wenn dieselben in gebrauchtem Zustande oder eingebunden sind. Ist die Rückgabe unmöglich, so ist der Verleger verpflichtet, einen